

Förderverein Asyl Griesheim

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Asyl Griesheim“, der Sitz des Vereins ist Griesheim. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge. Er pflegt den interkulturellen Austausch und eine Willkommenskultur für Menschen, die in Deutschland Zuflucht suchen. Der Verein unterstützt vorrangig Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus, die eine Flüchtlingsunterkunft in Griesheim erhalten haben. Er leistet Öffentlichkeitsarbeit für ihre Belange und strebt ihre Integration in die Stadtgesellschaft an.
2. Insbesondere fördert und begleitet der Verein die ehrenamtliche Arbeit in konkreten Hilfsprojekten und sonstige ehrenamtliche Unterstützungsleistungen im Sinne des § 2 Satz. 1.
3. Der Verein bleibt dabei parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich an den

Vorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Benachrichtigung der erfolgten Aufnahme.

2. Daneben können Persönlichkeiten, Körperschaften, Vereinigungen und Firmen vom Vorstand als fördernde oder beratende Mitglieder berufen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung; sie wird wirksam, wenn sie einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands zugegangen ist.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird wirksam, wenn ihn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen und Spenden, sowie aus Veranstaltungseinnahmen und öffentlichen Zuschüssen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Eingeladen werden alle ordentlichen und fördernden Mitglieder. Die Einladung erfolgt per E-Mail, bei Bedarf auch per Post.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, bei Bedarf auch per Post.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
4. In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Es wird offen abgestimmt, auf Verlangen von mindestens einem Mitglied muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen bis zur Eröffnung der Tagesordnung schriftlich vorgelegt werden und bedürfen der Zustimmung der Mehrheit anwesenden Mitglieder. Fördermitglieder haben Vorschlags- und Antragsrecht.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das aus der Versammlung heraus gewählt wird.
7. Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, sofern die anwesenden ordentlichen Mitglieder zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mit einfacher Mehrheit eine andere Regelung treffen.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstands und der Mitglieder weiterer Gremien;
 - Beschlussfassung über gestellte Anträge;
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichtes des Vorstands;
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in (geschäftsführender Vorstand) sowie mindestens zwei Beisitzern. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können jederzeit auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden. Ergänzungswahlen sind in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf bzw. auf Verlangen des / der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem / der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der

Vorstand tagt in der Regel vereinsöffentlich.

4. Aufgaben des Vorstands sind:

- Leitung der organisatorischen Angelegenheiten des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung zu allen wichtigen Angelegenheiten im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins;
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Abgabe des jährlichen Rechenschaftsberichts;
- Vertretung des Vereins nach außen.

§ 10 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die jeweils für zwei Geschäftsjahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die „Stiftung PRO ASYL“ mit Sitz in Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Griesheim, 3. März 2015